

DIE ZUKUNFT DES KONFESSIONELLEN RELIGIONSUNTERRICHTS – ANMERKUNGEN ZUM NEUEN BISCHOFSWORT¹

Andreas Verhülsdonk

Angesichts der regional sehr unterschiedlichen Situation des Religionsunterrichts, die sich auch in den unterschiedlichen Regelungen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (Kreis Lippe) widerspiegelt, haben die Bischöfe bewusst darauf verzichtet, ein bundesweites Modell der Kooperation der beiden Fächer vorzugeben. Sie beschränken sich vielmehr auf Empfehlungen, die einen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Diözesen und Landeskirchen regionale Modelle entwickeln können. Auch die Frage, wie weit die Kooperation reichen soll und ob es sinnvoll ist, gemischt-konfessionelle Lerngruppen einzurichten, muss vor Ort entschieden werden. Zukünftig dürfte es somit eine gewisse Pluralität in der Konzeption und Organisation des Religionsunterrichts geben. Eine Vorgabe aber wird deutlich in Erinnerung gerufen: Alle Modelle müssen die rechtlichen Normen respektieren, die Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgibt – zumindest in den Ländern, in denen dieser Artikel Anwendung findet. Denn der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist ein konfessioneller Unterricht. Er ist je nach Lehrkraft katholischer oder evangelischer Religionsunterricht und kein drittes Fach. Die Konfessionalität des Religionsunterrichts ist für die Bischöfe nicht nur eine Frage der grundrechtskonformen Organisation, sondern vor allem der religionspädagogischen Konzeption.

Die theologische Grundlage der Kooperation mit dem evangelischen Religionsunterricht sehen die Bischöfe in der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche (1999) und in der gegenseitigen Taufanerkennung von 2007. Kurz gesagt ist es der Konsens im Christusbekenntnis – die Rechtfertigungslehre ist die (nicht nur) reformatorische Auslegung dieses Bekenntnisses – und die gemeinsame Eingliederung in das „Volk Gottes aller Zeiten und Orte“, wie es in der Taufanerkennung heißt. Dem differenzierten Konsens im Christusbekenntnis steht jedoch ein Dissens in der Christuskirche gegenüber, der sich vor allem im unterschiedlichen Kirchenverständnis und mehr noch in der unterschiedlichen Kirchenpraxis manifestiert. Aufgrund dieses Dissenses ist ein gemeinsamer christlicher Religionsunterricht (noch) nicht möglich, wohl aber eine engere Kooperation.

Die Bischöfe machen somit einen theologisch begründeten Unterschied zwischen der Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht und der Kooperation z.B. mit dem islamischen oder jüdischen Religionsunterricht. Auf diesen Unterschied hinzuweisen, ist notwendig, weil die viel benutzte Formel „Gemeinsamkeiten stärken, Unterschieden gerecht

werden“ theologisch unterkomplex ist und auch für einen multireligiösen Unterricht, wie er etwa an den Hamburger Schulen angeboten wird, in Anspruch genommen werden kann.

Doch wie soll man mit den Unterschieden umgehen? Nun ist es naheliegend, die Unterschiede in der Art einer Konfessionskunde nebeneinander zu stellen. Auf diese Weise aber würde ein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht den von Rudolf Englert beobachteten Trend zur „Versachkundlichung“ befördern.² Um diese Entwicklung zu vermeiden, greifen die Bischöfe auf den Begriff der „Hierarchie der Wahrheiten“ im Ökumenismusdekret *Unitatis redintegratio* (Nr. 11) des II. Vatikanums zurück, der in den vergangenen Jahrzehnten nicht nur in der ökumenischen Theologie, sondern ebenso in der Religionsdidaktik rezipiert wurde.³ Die Unterschiede etwa im Umgang mit der Heiligen Schrift, im Kirchenverständnis oder in den Formen gelebten Glaubens sollen in ihrem Bezug zum Christusbekenntnis didaktisch erschlossen und gewichtet werden. Sie sind so zu thematisieren, dass die Schülerinnen und Schüler zu einem besseren Verständnis des Christusbekenntnisses und der Christuskirche gelangen können. Auf diese Weise kann der Religionsunterricht im Idealfall zum Ort ökumenischen Lernens werden.

¹ Gekürzter Artikel, Erstveröffentlichung in: „Religionsunterricht heute 01/2017“. Vollständiger Artikel auf www.rpi-impulse.de.

² Vgl. R. Englert/ E. Hennecke/ M. Kämmerling: *Innenansichten des Religionsunterrichts. Fallbeispiele – Analysen – Konsequenzen*, München 2014, 117 u.ö.

³ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974). *Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*. Arbeitshilfe Nr. 66, Nr. 2.4.1. Bonn 1998; Vgl. auch Kongregation für den Klerus, *Allgemeines Direktorium für die Katechese* (1997): *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.), *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* Nr. 130 (Bonn 1997), Nr. 114f.



Dr. Andreas Verhülsdonk ist Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz.